

Finanzordnung

§ 1

Allgemeines

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit!

§ 2

Grundlage der Finanzwirtschaft

... ist der Haushaltsplan, der nach Maßgabe der Satzung vom Kassenwart aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird. Er wird i. d. R. einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung aufgestellt.

§ 3

Gestaltung des Haushaltsplans

- a) Geltungsdauer: Kalenderjahr.
- b) Gliederung: in Einnahmen und Ausgaben nach Kontenplan.
- c) Einzelveranschlagung der Einnahmen nach Entstehungsgrund, der Ausgaben nach Einzelzwecken.
- d) Haushaltsausgleich: Einnahmen und Ausgaben müssen deckungsgleich sein.
- e) Der Haushaltsplan basiert auf eine Veranschlagung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Abteilungen. Diese müssen bis zum 15.12. des Vorjahres bei dem Kassenwart eingereicht worden sein.
- f) Allgemeine - nicht abteilungsbezogene - Einnahmen und Ausgaben werden von dem Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden veranschlagt.
- g) Der Stellenplan (falls hauptamtliche Mitarbeiter im Verein arbeiten) ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 4

Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die 10% des Vorjahresbudgets nicht übertreffen.

§ 5

Ausführung des Haushaltsplans

- a) Verwaltung der Haushaltsmittel: obliegt dem Kassenwart in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden.
- b) Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben: obliegt dem Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken.
- c) Zweckbindung der Ausgaben: Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden.

- d) Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt durch:
 - bis zu 300 € durch den Kassenwart,
 - bis zu 1.500 € durch den 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam,
 - bis zu 5.000 € durch den Gesamtvorstand.
 - ab 5.001 € muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden.
- e) Halbjahresbericht: Bericht über die Haushaltssituation und die Entwicklung
- f) Die Abteilungsleiter sind in der Pflicht, regelmäßig die aktuelle Finanzsituation der Abteilung beim Kassenwart zu erfragen und mit dem Haushaltsplan abzugleichen um ggf. gegenzusteuern.

§ 6

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos, Auszahlungen dürfen bis 300,00 € vom Kassenwart allein vorgenommen werden, darüber hinaus sind Auszahlungen nur mit einer 2. Unterschrift möglich. Barzahlungsverkehr sollte auf das Notwendigste beschränkt werden.

§ 7

Buchführung

... nach den Regeln der doppelten Buchführung, orientiert am Kontenplan.

§ 8

Rechnungslegung

- a) Erstellung des Jahresabschlusses: Erstellung der Gewinn- und Verlust- Rechnung am Ende des Rechnungsjahres
- b) Nachweis der Einnahmen und Ausgaben: Erfassung im jeweiligen Rechnungsjahr
- c) Rechnungsabgrenzung: zum Folgejahr
- d) Vorlage des Jahresabschlusses: durch den Kassenwart bis zum 15. Januar des nächsten Jahres an den Gesamtvorstand
- e) Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung spätestens im 2. Quartal nach Ende des Geschäftsjahres
- f) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstands wird mit Anerkennung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 9

Prüfungswesen

- a) Wahl der Prüfer: (siehe Satzung)
- b) Aufgaben der Prüfer: Prüfung des Kassenstandes, der rechnerischen Richtigkeit, der Vollständigkeit der Kassenunterlagen, Einhaltung der Finanzordnung
- c) Prüfungsniederschrift: ist jeweils anzufertigen
- d) Prüfung des Jahresabschlusses: soll rechtzeitig durch die Prüfer vorgenommen werden.

§ 10

Erstattung von Auslagen

Außerordentliche - nicht im Haushaltsplan geplante Auslagen - über 500,00 € werden durch Vorstandsbeschluss genehmigt.

§ 11

Haupt- und nebenamtliche Kräfte

... Einstellung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand

§ 12

Abteilungen

Die nach der Satzung selbstständigen Abteilungen erstellen in Verbindung mit dem Kassenwart eine eigene Finanzordnung und können eigene Abteilungsbeiträge erheben.

§ 13

Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Kassenswarts.

§ 14

Änderungen

Die Finanzordnung kann vom Gesamtvorstand per Beschluss geändert werden.

Beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung am 18.06.2012